

HSJ-Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt

1. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Zur Meldung von Verdachtsfällen aus der eigenen Organisation und aus dem Hamburger Vereins- und Verbandssport ist in der HSJ eine hauptamtliche PSG-Ansprechperson benannt.

In vielen Hamburger Vereinen und Verbänden sorgen ausgebildete PSG-Ansprechpersonen für die Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen der HSJ. Teilweise geben sie Sachverhalte an die hauptamtliche PSG-Ansprechperson der HSJ weiter. In anderen Angelegenheiten melden sich Betroffene, ihre Erziehungsberechtigten oder Trainierende, Betreuende oder Eltern aus den Sportgruppen bei der PSG-Ansprechperson der HSJ selber.

Grundsätzlich nimmt die PSG-Ansprechperson die Sachverhalte entgegen und berät die betroffenen Personen oder Institutionen. Regelmäßig findet diesbezüglich kollegiale Beratung zwischen der PSG-Ansprechperson der HSJ und den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V., statt. Betroffene Personen und Institutionen werden aktiv auf Zündfunke e.V. und andere Fachberatungsstellen hingewiesen. Wenn sinnvoll und nötig, laden Zündfunke e.V. und HSJ betroffene Vertreter*innen von Vereinen oder Verbänden zu einem sogenannten „Runden Tisch“ ein, um gemeinsam einen Gesamtblick auf den Vorfall zu erlangen. Ggf. erfolgt auch eine Begleitung von Elternabenden in betroffenen Institutionen durch Zündfunke e.V. und/oder die HSJ.

In Sachverhalten, bei denen ein polizeiliches und oder staatsanwaltliches Aktenzeichen gegen eine beschuldigte Person im Handlungsfeld des organisierten Sports vorliegt, unternimmt die HSJ proaktiv Ansprachen der betroffenen Vereine und Verbände. In diesem Kontext verlangt die Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII (Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII) die beschuldigte Person „[...] von Kontakten mit Minderjährigen ausschließen; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, ist die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein auszuschließen.“ Dies dient ebenfalls dem Schutz der beschuldigten Person und zwar so lange bis ein Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch bzw. einem Schuldspruch gekommen ist. Bei einem Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich der Sportabteilungen der HSB-Mitgliedsorganisationen.

Die HSJ-Geschäftsführung wird bei bedeutenden Vorfällen einbezogen und wird regelmäßig informiert.

2. Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereins- und Verbandssport Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden. Verantwortliche der betroffenen Institution sind zeitnah zu informieren und über den Vorfall und die Dringlichkeit aufzuklären.

3. Einschaltung von Dritten

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Die HSJ berät sich auch in dieser Frage mit dem Kooperationspartner Zündfunke e.V. In Sonderfällen behält sich die HSJ eine Meldung beim Landeskriminalamt 42 vor, auch wenn sich kein*e Betroffene*r gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter*innen-Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber eines*einer anvertrauten Sportler*in, widersetzen gegen Auflagen des Vereins/ Verbandes). Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich werden die Fachverbände einbezogen in deren Sportart es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam. Dies ist ganz besonders wichtig im Fällen von Bagatellisierung.

4. Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden verbandsintern vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und –Abwehr anonymisiert mit Ansprechpartner*innen von betroffenen Sportorganisationen, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie dem Kooperationspartner Zündfunke e.V. ausgetauscht.

5. Aufarbeitung

Im Sinne der Broschüre „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* fördert die HSJ Aufarbeitungsprozesse in ihrer Organisation und ihren Mitgliedsorganisationen. Eine Begleitung des Prozesses durch die HSJ wird auf Wunsch ermöglicht.

6. Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleg*innen, Mannschaft, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen.

Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Leitung des Vereins/Verbands. Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.